

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Kurort Rathen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Gemeinde Kurort Rathen erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung eine Tourismusabgabe.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Kurort Rathen

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen, Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen
 - b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten oder Kleinbahnen durchführen;
Inhaber von Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-Tretboote), Wassersportgeräte, Ruderboote, Tretboote und Fahrräder, Quad vermieten;
Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
Inhaber von öffentlichen Parkplätzen für KfZ aller Art:
 - c) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen
 - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Eisdielen, -ständen, Konditoreien, Eiscafés);
 - e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
 - f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
 - g) Einkaufsmärkte;
 - h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;

- i) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur;
- j) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- k) Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen;
- l) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben
- m) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten,
- n) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen;
- o) Apotheken

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und Beiträge zu entrichten.

§ 3

Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Kurgäste Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der Übernachtungen,
bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten oder Kleinbahnen durchführen nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge,
bei Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-, Tretboote), Wassersportgeräte , und

- Fahrräder, Quad vermieten, nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte und Boote, bei Aufstellern von Spielautomaten und Warenautomaten nach Anzahl der aufgestellten Geräte, bei Inhabern von öffentlichen Parkplätzen für KFZ aller Art nach m²;
- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen je Unternehmen/Einrichtung
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)</i>		
von Personen über 14 Jahre	je Übernachtung	0,35 €
b) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2b)</i>		
Inhaber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen	je Stellplatz	10,00 €
Inhaber von öffentlichen Parkplätzen für KfZ aller Art	je m ²	0,05 €
	je Bus/Kleinbus	55,00 €
Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharter	je Taxe	40,00 €
	je Mietwagen	20,00 €
	je Boot zur Personenbeförderung	50,00 €
	je Wassersportfahrzeug	7,50 €
Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern, Quad	je Wassersportgerät	5,00 €
	je Fahrrad	3,00 €
	je Quad	5,00 €
	je Spielautomat mit Gewinn	100,00 €
Automatenaufsteller	je Spielautomat ohne Gewinn	37,50 €
	je Warenautomat	30,00 €
c) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2c)</i>		
Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen; Freizeitparks sowie musikalische Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung	200,00 €
d) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2d)</i>		
Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	6,00 €
	je weiterer Sitzplatz	3,00 €
	je saisonbedingter Sitzplatz (01.04. -31.10.)	3,00 €
Bei Betrieben, denen ein Beherbergungsbetrieb angeschlossen ist, wird pro Bett ein Sitzplatz abgezogen		
Saalbetriebe bis zu 60 Sitzplätzen	je Sitzplatz	2,50 €

	je weiterer Sitzplatz	0,60 €
e) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2e)</i> Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	60,00 €
f) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2f)</i> Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen	und je weitere Arbeitskraft	130,00 € 30,00 €
Inhaber von Ladengeschäften	und je weitere Arbeitskraft	70,00 € 30,00 €
Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen und je weitere Arbeitskraft	55,00 € 20,00 €
Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben	je Betrieb und je weitere Arbeitskraft	40,00 € 20,00 €
Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseure, Friseure	je Salon und je weitere Arbeitskraft	65,00 € 30,00 €
Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen	und je weitere Arbeitskraft	60,00 € 7,50 €
Geld- und Kreditinstitute		320,00 €
Versicherungen	zusätzlich je Arbeitskraft je Vertretung und je weitere Arbeitskraft	37,50 € 100,00 € 20,00 €
Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 1)	und je weitere Arbeitskraft	80,00 € 30,00 €
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, ... und je weitere Arbeitskraft	180,00 € 120,00 € 60,00 €
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler und je weiterer dort Tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,.. und je weitere Arbeitskraft,...	120,00 € 44,00 € 15,00 €
Apotheken		180,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Die Freiluftsaison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Kurort Rathen bis zum 31. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Kurort Rathen anzuzeigen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Kurort Rathen an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Kurort Rathen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 16.12.2014 außer Kraft.

Kurort Rathen, den 30.10.2018


Richter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Rathen, den 30.10.2018


Thomas Richter
Bürgermeister

